

HELMKES KLARTEXT

Eine Lampe ist eine Lampe

Moderne Smartphones bieten immer mehr Zusatzfunktionen. Es gibt ja auch schon „Gefahrgut-Apps“, die u.a. dem Fahrzeugführer durchaus behilflich sein können. Gerade bei jungen Fahrzeugführern, die – im Gegensatz zur älteren Generation – mit der neuen Technik aufgewachsen sind, gehören so ein modernes Kommunikationsgerät und seine verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten mittlerweile

gem. 8.1.5.2. gefragt. Unverzüglich zeigte der junge Mann sein Handy vor und erklärte selbstbewusst, dass es auch eine Taschenlampenfunktion besitze und er damit der Forderung nach einer tragbaren Beleuchtungseinrichtung nachkomme. Nun mag es zwar sein, dass das Handy keine metallene Oberfläche aufwies und somit die Bedingungen nach 8.3.4 ADR eigentlich erfüllt waren.

Man könnte also bei einer sehr lockeren Betrachtung zu dem Schluss kommen, dass beim Mitführen eines derartigen Handys die Forderung hinsichtlich des tragbaren Beleuchtungsgerätes erfüllt sei, zumindest so lange keine Gefahrgüter befördert werden, für die die Vorschrift „S2“ gilt. Denn mir ist noch kein Handy bekannt, das als „explosionsgeschützt“ gem. den Vorschriften anzusehen ist. In einem solchen Fall dürfte es klar sein, dass ein Handy mit Taschenlampenfunktion nicht geeignet ist. Aber auch, wenn die Vorschrift „S2“ für den transportierten Stoff nicht gilt, so wird meiner Meinung nach die Forderung gem. 8.1.5.2 nach einem tragbaren Beleuchtungsgerät durch ein Handy nicht erfüllt.

Aus meiner Sicht wäre hier auf den eigentlichen Sinn der Vorschrift abzustellen, und diese for-

dert ausdrücklich ein „Beleuchtungsgerät“. Dessen Funktion ist auf die gute und helle Ausleuchtung der Ladefläche ausgerichtet und lässt sich in der Regel auch auf einzelne Punkte, z.B. die Adressaufkleber oder die Bauartcodierung des Versandstücks scharf einstellen. Die Hauptfunktion eines Handys ist aber eben nicht die Verwendung als Taschenlampe. Hier ist die Beleuchtungsfunktion nur ein Nebeneffekt des Gerätes und erfüllt daher aus meiner Sicht nicht den Begriff einer „Beleuchtungseinrichtung“.

Da die Vorschrift „S2“ auch bei vielen Gefahrgütern ohnehin vorgeschrieben ist, erscheint es mir daher doch sinnvoller zu sein, zumindest im Sammelgutverkehr dem Fahrzeugführer generell eine Taschenlampe entsprechend der „S2“ mitzugeben, da der Fahrer dann für alle Eventualitäten hinsichtlich der Beleuchtung gewappnet ist. Wenn ein Handy mit einer „Torch App“ als ausreichendes Beleuchtungsgerät akzeptiert würde, dauerte es nicht lange, bis auch ein Schlüsselanhänger mit Mini-LED-Spot als Beleuchtungsgerät präsentiert wird. Dies würde dann sicherlich dazu führen, dass die Vorschriften noch umfangreicher werden, da man auf internationaler Ebene erst wieder eine Definition für den Begriff „Beleuchtungsgerät“ einführen müsste.



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de

einfach zum Alltagsleben. Aber manchmal erscheint es doch ratsam, sich über einzelne Funktionen dieser Geräte, zumindest im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten, einmal näher Gedanken zu machen.

So wurde kürzlich bei einer Fahrzeugkontrolle ein junger Fahrer nach dem tragbaren Beleuchtungsgerät als Bestandteil der allgemeinen ADR-Ausrüstung

IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtvx@mmvtvx.ch
Internet: www.mmvtvx.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche ladung Auflage kontrolliert

Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de